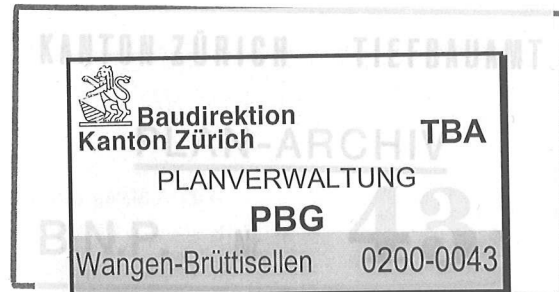


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. November 1986



### 4276. Amtlicher Quartierplan (Wangen-Brüttisellen)

Am 12. August 1986 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 7. Mai 1979 und 8. Juli 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Dörnler/Chilerai in Wangen.

Gde. Wangen-  
Brüttisellen

---

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 18. Mai 1979 bzw. 12. Juli 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. Juli 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen den ersten Teilfestsetzungsbeschluss kein Rekurs eingegangen. Im zweiten Teilfestsetzungsverfahren ist ein Rekurs gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 22. April 1986 abgewiesen worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch die Hegnaustrasse und im Westen durch die Kindhauserstrasse bzw. die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Der Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Strassen Chilerai, Im Bäumliacker, Hagenbuchweg, Im Dörnler sowie einige Gehwegverbindungen.

Die an der Chilerastrasse zwischen 19 und 22 m, an der Bäumliackerstrasse auf 18 bzw. 19 m, am Hagenbuchweg und an der Strasse Im Dörnler auf 19 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Hegnaustrasse eingezeichneten, bestehenden Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Chileraistrasse 10,3 %, bei der Bäumliackerstrasse 16 %, beim Hagenbuchweg 7,9 % und bei der Strasse Im Dörnler 10,5 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Das Quartierplangebiet Dörnler/Chilerai liegt einerseits in der Gefahrenzone bezüglich artesisch gespanntem Grundwasser, andererseits wird auch die Grundwasserschutzzone der Fassung Bachtobel tangiert.

Die im Schutzzonenreglement festgesetzten Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.

In der Gefahrenzone bezüglich artesisch gespanntem Grundwasser dürfen bauliche Eingriffe nur dann durchgeführt werden, wenn mit hydrogeologischen Voruntersuchungen der Nachweis erbracht werden kann, dass die Deckschichten nicht geschmälert oder verletzt werden. Diesbezügliche Bedingungen sind durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen in eine allfällige Baubewilligung aufzunehmen. Insbesondere ist auch der mit dem Quartierplan zu erstellende Kanalabschnitt im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 4787 zwischen der Hegnaustrasse und der Strasse Im Dörnler bezüglich seiner Tiefenlage durch einen ausgewiesenen Hydrologen auf seine Machbarkeit hin zu überprüfen.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 7. Mai 1979 und 8. Juli 1985 festgesetzte amtliche Quartierplan Dörner/Chilerai in Wangen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. November 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**